OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604703/5/KHu

Datum:
Linz, 9. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des Ing. M S, vertreten durch x, Rechtsanwalt in x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. Juni 2021, GZ: BHGM/920070018362/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.6.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt, weil er als Lenker eines Fahrzeuges mehr Lärm verursacht habe, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßen Betrieb unvermeidbar gewesen wäre, weil er den Motor aufheulen habe lassen. Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 4 KFG verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 20.7.2021 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er ein stark motorisiertes Fahrzeug mit Automatikgetriebe habe, weshalb ein Aufheulenlassen nicht möglich sei. Das Fahrzeug habe sich in einem ordnungsgemäßen und serienmäßigen Zustand befunden. Im gegenständlichen Fall habe der Bf sein Fahrzeug nur von etwa 50 km/h auf 70 km/h beschleunigt; der Bf habe das Fahrzeug nur seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt.

3. Mit Eingaben vom 8.11.2021, 15.11.2021 und 29.11.2021 wiesen sowohl der Bf als auch die belangte Behörde das Gericht darauf hin, dass in einem Parallelverfahren bereits eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich getroffen worden sei. In diesem Verfahren sei festgestellt worden, dass der Bf mit seinem Fahrzeug keinen ungebührlichen Lärm verursacht habe, weshalb er den objektiven Tatbestand der ihm dort angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht erfüllt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 14.2.2020 um 12:03 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt. Dieses Fahrzeug hat eine hohe Motorleistung und ist herstellerseitig mit einer Sportauspuffanlage ausgestattet. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Fahrzeug in einem nicht der Typisierung entsprechenden oder technisch mangelhaften Zustand befunden hat.

Der Bf fuhr mit dem Fahrzeug von seinem Firmenstandort in der Gemeindestraße M. x zur Kreuzung mit der L-straße. Das Fahrzeug des Bf wurde schon auf dieser Wegstrecke akustisch wahrgenommen. Nach dem Abbiegen auf die L-straße beschleunigte der Bf einmalig und kurzzeitig etwas stärker, was zu einem erhöhten Fahrzeuggeräusch führte. Der Bf beschleunigte von rund 50 km/h auf rund 70 km/h, wobei er nicht Vollgas gegeben hat. Auf der L-straße besteht an dieser

Stelle eine Tempolimit von 80 km/h. Angelastet wird dem Bf dieser Beschleunigungsvorgang. Als Tatort der Übertretung wurde „x M..ham, Gemeindestraße M. Höhe Objekt Nr. x, Richtung L“ angezeigt und angelastet.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Akt, ferner durch Einschau in das Verhandlungsprotokoll und das Erkenntnis zum Verfahren LVwG-604702. Dass das Fahrzeug des Bf akustisch deutlich wahrnehmbar war, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige und wird vom Bf auch nicht angezweifelt; der Bf machte allerdings detaillierte und glaubwürdige Angaben zum von ihm durchgeführten Beschleunigungsvorgang und zum von ihm gelenkten Fahrzeug. Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Tatortbereich ergibt sich aus der Einschau ins DORIS (Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem); aus der Anzeige und der Stellungnahme des einschreitenden Beamten ergibt sich nicht, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hätte.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 102 Abs. 4 KFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Von einem ungebührlichen Lärm im Sinne dieser Bestimmung kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann nicht gesprochen werden, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht (vgl. VwGH 27.2.2007, 2007/02/0019, mwN). Auch ist die Beurteilung, ob von diesem Standard abgewichen wird, einem in der Überwachung des Straßenverkehrs geschulten Sicherheitsorgan im Allgemeinen zuzutrauen.

2. Die gegenständliche Entscheidung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Parallelverfahren. Im gegenständlichen Einzelfall – und in Anbetracht der Verfahrensergebnisse des anderen Verfahrens – geht der erkennende Richter davon aus, dass die dem Bf zur Last gelegte Übertretung nicht erwiesen werden kann.

Zunächst ist aus dem Akt ersichtlich, dass die dem Bf zur Last gelegte Fahrweise nicht am angezeigten Tatort erfolgte, weil mit der Fahrweise am Tatort zwar eine akustische Wahrnehmbarkeit, aber keine konkrete Beanstandung verbunden war. Selbst dann, wenn eine Präzisierung des Tatortes zulässig wäre, kann die Tat am eigentlichen Tatort nicht erwiesen werden: Gegenständlich ist ein Beschleunigungsvorgang, der zwar mit erhöhten Betriebsgeräuschen (des in einem ordnungsgemäßen Zustand befindlichen Fahrzeuges) verbunden war, zu dem jedoch im gegenständlichen Einzelfall nicht festgestellt werden kann, ob diese Betriebsgeräusche aufgrund einer vom üblichen Standard im Straßenverkehr abweichenden Fahrweise des Bf herrührten, oder ob sich der Bf noch innerhalb dieses Standards bewegt hat.

Zwar trifft die vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf geäußerte Ansicht, dass eine unzulässige Lärmerregung nicht möglich wäre, wenn das Fahrzeug nur auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschleunigt werde, in dieser Pauschalität nicht zu; vielmehr kann ein übermäßiges und nicht den Verkehrsgegebenheiten entsprechendes Beschleunigen oder ein unnötig hochtouriges Fahren nach Ansicht des erkennenden Richters sehr wohl geeignet sein, ungebührlichen Lärm hervorzurufen. Ungeachtet der Einhaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit sind daher ein Aufheulenlassen des Motors (vgl. die oben zit. Entscheidung vom 27.2.2007), genauso wie beispielsweise quietschende Reifen bei einem zu schnellen Einbiegevorgang (sh. etwa VwGH 25.3.1992, 92/02/0006) oder eine Vollbremsung (sh. etwa VwGH 20.2.1991, 90/02/0194) grundsätzlich geeignet, ungebührlichen Lärm hervorzurufen. Da aber nicht jegliches etwas stärkere einmalige Beschleunigen vom Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr abweicht, und da der Bf nicht offenbar unnötig beschleunigt hat und das gegenständliche Fahrzeug auch bei üblicher Fahrweise ein im Vergleich zu anderen Fahrzeugen erhöhtes Betriebsgeräusch herbeiführen kann, war das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG im Zweifel einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das gegenständliche Verfahren warf keine Fragen auf, die über den konkreten Einzelfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich